

# 1 Neuerungen der Arbeitsstätten-Regeln

## Änderungen zu Fluchtwegen und mehr

Bei Einhaltung der Technischen Regeln können Sie davon ausgehen, dass die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind. Drei neugefasste und 14 geänderte Arbeitsstätten-Regeln (ASR) zeigen neue Lösungen bei Fluchtwegen und Sicherheitsbeleuchtung, z.B.

- zur Bemessung der **lichten Maße** der Hauptfluchtwege sowie von Türen, Toren und Durchgängen in deren Verlauf,
- mit **zusätzlichen Werten** nach Anzahl der Personen und
- **alternativen Kriterien** für Treppenträume als Teil von Fluchtwegen.



### Neugefasste Arbeitsstätten-Regeln (ASR)

**Lichte Mindestbreiten der Wege für den Fußgängerverkehr** – Bei der Festlegung der Breite von Wegen in Arbeitsstätten sind zunächst die Vorgaben der ASR A1.8 zu berücksichtigen, d.h. die Breiten sind nach der Anzahl der gehenden Personen und aus der Art der Nutzung zu ermitteln. Die bisherigen Vorgaben wurden im Bereich zwischen 20 und 200 Personen durch zusätzliche Werte ergänzt; im Bereich zwischen 200 und 400 Personen können nun Zwischenwerte gebildet werden.

ASR A1.8  
Verkehrswege

**Treppen** – Neuerungen zu Auftritten und Steigungen unterschiedlicher Treppen sowie zu Handläufen

**Anpassung der Breite von Fluchtwegen** – Es gibt nun aufeinander abgestimmte Vorgaben für die Breite von Verkehrs- und Fluchtwegen sowie von Türen, Toren und Durchgängen. Die bisherigen Vorgaben wurden bei 20 bis 200 Personen durch zusätzliche Werte ergänzt; im Bereich 200 bis 400 Personen können nun Zwischenwerte gebildet werden. Sofern bestimmte Wege ausschließlich als Fluchtwege genutzt werden, können deren Breiten auch nur

ASR A2.3  
Fluchtwege und  
Notausgänge

nach der ASR A2.3 ausgelegt werden. Neben dem bisher bereits verwendeten Kriterium „höchstmögliche Anzahl Personen im gesamten Einzugsgebiet einer Treppe“ kann jetzt alternativ auch „ungehinderter Zugang zum Treppenraum“ oder „vorrangige Evakuierung einzelner Etagen“ angewendet werden. Es wird neu zwischen Haupt- und Nebenfluchtwegen unterschieden.

**Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen** – Die Regelungen zur Sicherheitsbeleuchtung und zu Sicherheitsleitsystemen sind nun hier zu finden (aus bisheriger ASR A3.4/7 überführt).

*ASR A1.5 Fußböden*

**Ergänzungen** für angrenzende Fußbodenoberflächen mit unterschiedlicher Rutschhemmung

**Feststellung/Bewertung** andauernder Steharbeit und hierfür geeigneter Schutzmaßnahmen

**Schutzmaßnahmen gegen Stolpern**, z.B. bei Anschluss- und Versorgungsleitungen

**Schutzmaßnahmen gegen Ausrutschen**, Warntafeln

### **Ergänzte und geänderte Arbeitsstätten-Regeln (ASR)**

*ASR A3.4  
Beleuchtung*

- ▶ Regelungen zur Sicherheitsbeleuchtung für Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche
- ▶ Betrieb, Instandhaltung und Prüfung von Sicherheitsbeleuchtung

*ASR A1.3 Sicherheits-  
und Gesundheits-  
schutzkennzeichnung*

- ▶ Anforderungen an langnachleuchtende Sicherheitszeichen
- ▶ neue Sicherheitszeichen
- ▶ Gestaltung Flucht- und Rettungsplan

*ASR A3.5 Raum-  
temperatur*

- ▶ neue Vorgaben zu technischen Maßnahmen, die die Lufttemperatur reduzieren und dabei die absolute Luftfeuchte erhöhen
- ▶ Nutzung von Ventilatoren als weitere beispielhafte Maßnahme bei Sommerhitze

## 2 Einführung

### Arbeitsstätten fachkundig planen

Im arbeitsschutzrechtlichen Sinn werden Arbeitsräume und andere Orte in Gebäuden oder im Freien auf dem Gelände eines Betriebs oder Orte auf Baustellen als Arbeitsstätten bezeichnet, sofern sie als Arbeitsplätze vorgesehen sind.

Zur Arbeitsstätte in Gebäuden gehören neben Arbeitsräumen:

1. Verkehrs- und Fluchtwege, Notausgänge
2. Lager-, Maschinen- und Nebenräume
3. Sanitäräume wie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume
4. Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Kantinen
5. Unterkünfte

Die Einrichtung und das Betreiben von Arbeitsstätten unterliegen der Kontrolle durch die Gewerbeaufsichtsämter. Dies dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der in den Betrieben Beschäftigten. Eine Vielzahl verschiedener Nutzungen bildet das breite Spektrum von Arbeitsstätten. Zu den Arbeitsstätten gehören z.B.:

Primärer Sektor (Betriebe zur unmittelbaren Nutzung der Natur)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ land- und forstwirtschaftliche Betriebe</li> <li>▪ Fischereiwirtschaftsbetriebe</li> <li>▪ Gartenbaubetriebe</li> <li>▪ Bergbau- und Rohstoffgewinnungsbetriebe</li> </ul>
Sekundärer Sektor (Sachleistungs- und Produktionsbetriebe)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Industriebetriebe</li> <li>▪ Produktionsbetriebe</li> <li>▪ Handwerksbetriebe</li> <li>▪ verarbeitende Gewerbebetriebe</li> <li>▪ Baugewerbebetriebe mit ihren Baustellen</li> <li>▪ Wirtschaftsunternehmen von Gemeinden wie Ver- und Entsorgungs- oder Verkehrsbetriebe</li> <li>▪ Betriebe der Energie- und Wasserwirtschaft</li> <li>▪ Werkstätten</li> </ul>

## 3 Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004 S. 2179),  
zuletzt geändert am 22.12.2020 (BGBl. I Nr. 67 vom 30.12.2020 S. 3334)

### Inhalt

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherchutz
- § 6 Unterweisung der Beschäftigten
- § 7 Ausschuss für Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1

### § 1

#### Ziel, Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.

(2) Für folgende Arbeitsstätten gelten nur § 5 und der Anhang Nummer 1.3:

1. Arbeitsstätten im Reisegewerbe und im Marktverkehr,
2. Transportmittel, die im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden,
3. Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb der von ihm bebauten Fläche liegen.

(3) Für Gemeinschaftsunterkünfte außerhalb des Geländes eines Betriebes oder einer Baustelle gelten nur

1. § 3,
2. § 3a und
3. Nummer 4.4 des Anhangs.

(4) Für Telearbeitsplätze gelten nur

1. § 3 bei der erstmaligen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes,
2. § 6 und der Anhang Nummer 6, soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht. Die in Satz 1 genannten Vorschriften gelten, soweit Anforderungen unter Beachtung der Eigenart von Telearbeitsplätzen auf diese anwendbar sind.

(5) Der Anhang Nummer 6 gilt nicht für

1. Bedienerplätze von Maschinen oder Fahrerplätze von Fahrzeugen mit Bildschirmgeräten,
2. tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung, die nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz verwendet werden,
3. Rechenmaschinen, Registrierkassen oder andere Arbeitsmittel mit einer kleinen Daten- oder Messwertanzeigevorrichtung, die zur unmittelbaren Benutzung des Arbeitsmittels erforderlich ist und
4. Schreibmaschinen klassischer Bauart mit einem Display.

(6) Diese Verordnung ist für Arbeitsstätten in Betrieben, die dem Bundesberg-

Unterarmgehilfen oder Sauerstoffgeräte. (ASR A1.2 Pkt. 4 Abs. 3)

### zu 5 Grundflächen von Arbeitsräumen

(3) In Abhängigkeit von den individuellen Erfordernissen der Beschäftigten mit Behinderungen sind zusätzliche Flächen notwendig, z.B. für persönliche Assistenz, Assistenzhund (z.B. Blindenführhund), medizinische Hilfsmittel oder Elektrorollstuhl. (ASR A1.2 Pkt. 5 Abs. 3)

(4) Für Rollatoren, Rollstühle oder Gehhilfen von Beschäftigten sind gegebenenfalls zusätzliche Stellflächen erforderlich, z.B. im Fall des Umsetzens vom Rollstuhl auf einen Arbeitsstuhl. Sofern Abstellplätze für Rollstühle außerhalb des Arbeitsraumes eingerichtet werden, z.B. im Eingangsbereich, ist für das Umsetzen von einem Außen- auf einen Innenrollstuhl eine Umsetzfläche von mindestens 1,50 m × 1,80 m notwendig. (ASR A1.2 Pkt. 5 Abs. 1)

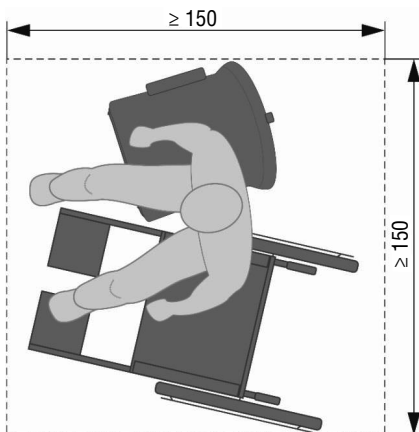


Abb. 1: Mindestgröße der Bewegungsfläche für das Umsetzen am Arbeitsplatz (Maße in cm)

### zu 5.1 Bewegungsflächen der Beschäftigten am Arbeitsplatz

(5) Wenn sich Beschäftigte am Arbeitsplatz von einem Rollstuhl auf einen Arbeitsstuhl umsetzen müssen, ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m × 1,50 m erforderlich. Die Bewegungsflächen für das Umsetzen dürfen sich mit zusätzlich notwendigen Flächen nach Absatz 3 und zusätzlichen Stellflächen nach Absatz 4 überlagern (siehe Abbildung 1). (ASR A1.2 Pkt. 5.1.1 Abs. 2)

(6) Für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, muss die Bewegungsfläche bei Nichtunterfahrbarkeit von Ausrüstungs- und Ausstattungselementen mindestens 1,50 m × 1,50 m und bei Unterfahrbarkeit mindestens 1,50 m × 1,20 m (siehe Abbildung 2) betragen. (ASR A1.2 Pkt. 5.1.2)

(7) Für nebeneinander angeordnete Arbeitsplätze gilt Absatz 6, sofern sich zwischen diesen Arbeitsplätzen Trennwände befinden. Sind Trennwände nicht vorhanden, reicht eine Breite der Bewegungsfläche von 1,20 m aus, wenn dabei die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes gewährleistet ist. (ASR A1.2 Pkt. 5.1.4)

### zu 5.2 Flächen für Verkehrswege

(8) Ergänzende Anforderungen an Flächen für Verkehrswege sind im Anhang A1.8: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.8 „Verkehrswege“ und für Fluchtwege im Anhang A2.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ enthalten. (ASR A1.2 Pkt. 5.2)

*Hinweis:*

*Ergänzende Anforderungen an Flächen an Türen sind im Anhang A1.7: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.7 „Türen und Tore“ enthalten.*

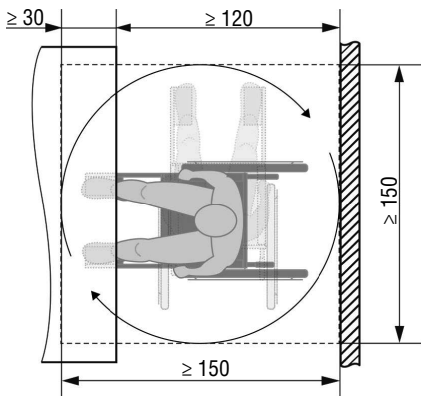


Abb. 2: Überlagerung von Stell- und Bewegungsflächen bei Unterfahrbarkeit von Ausrüstungs- und Ausstattungselementen (Maße in cm)

### zu 5.5 Flächen für Sicherheitsabstände

(9) Für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, muss zur Vermeidung von Ganzkörperquetschungen bei seitlicher Anfahrbarkeit der Sicherheitsabstand mindestens 0,90 m betragen. (ASR A1.2 Pkt. 5.5)

### Anhang A1.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“

(1) Bei der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen so zu berücksichtigen, dass die sicherheitsrelevanten Informationen verständlich übermittelt werden. Zum Ausgleich einer nicht mehr ausreichend vorhandenen Sinnesfähigkeit ist das Zwei-Sinne-Prinzip zu berücksichtigen. Dies wird erreicht, indem

- für Beschäftigte, die visuelle Zeichen nicht wahrnehmen können, ersatzweise taktile oder akustische Zeichen bzw.

- für Beschäftigte, die akustische Zeichen nicht wahrnehmen können, ersatzweise taktile oder visuelle Zeichen eingesetzt werden.

(2) Die Sicherheitsaussagen der Sicherheitszeichen (ASR A1.3 Punkt 5.1, Anhang 1) müssen für Beschäftigte mit Sehbehinderung im Sinne des Absatzes 1 taktil erfassbar oder hörbar dargestellt werden, z.B.

- auf Reliefplänen oder -grundrissen, indem ihre Registriernummer (z.B. M014 für „Kopfschutz benutzen“) in Braille'scher Blindenschrift oder „Profilschrift“ dargestellt ist,
- mit funkgestützten Informations- oder Leitsystemen (z.B. RFID-Technologie, In-house Navigations- und Informationssystem).

(3) Die Sicherheitszeichen bzw. Schriftzeichen sowie die Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen gemäß Tabelle 3 der ASR A1.3 sind zu vergrößern, falls die Sehbehinderung eines Beschäftigten dies erfordert. (ASR A1.3 Punkt 5.1 Abs. 9; Punkt 7 Abs. 2)

(4) Sicherheitszeichen müssen für Rollstuhlbenutzer und Kleinwüchsige aus ihrer Augenhöhe erkennbar sein. (ASR A1.3 Punkt 5.1 Abs. 6)

(5) Für blinde Beschäftigte müssen taktile Kennzeichnungen in einem ausreichenden Abstand von Hindernissen und Gefahrenstellen vorhanden sein (z.B. taktil erkennbare Bodenmarkierungen bei unterlaufbaren Treppen oder Fußleisten an Absturzsicherungen). (ASR A1.3 Punkt 5.2)

(6) Für blinde Beschäftigte sind Fahrbegrenzungen auf dem Boden taktil erfassbar auszuführen, z.B. durch erhabene Markierungstreifen oder unterschiedlich strukturierte Oberflächen. (ASR A1.3 Punkt 5.3 Abs. 1)

**Anhang 2:**  
**Beispiele für Grundflächen von**  
**Arbeitsplätzen in Büroräumen**

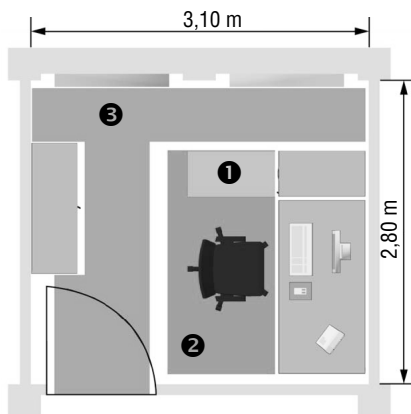
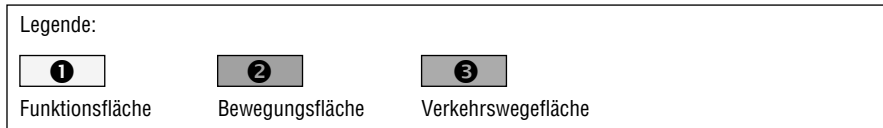


Abb. 13: Zellenbüro/Einzelbüro Beispiel 1  
(Quelle: VBG Hamburg [www.vbg.de])

Beispiel für ein Zellenbüro (Einzelbüros entlang der Fassade angeordnet und über einen gemeinsamen Flur zugänglich) jeweils mit Sitz-/Steharbeits-tisch, Rollcontainer in Arbeitstischhöhe und Schiebetürenschränk.

**Flächenbedarf pro Arbeitsplatz: 8,68 m<sup>2</sup>**

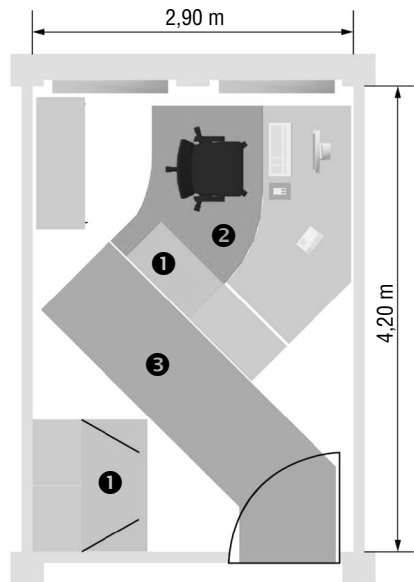


Abb. 14: Zellenbüro/Einzelbüro Beispiel 2  
(Quelle: VBG Hamburg [www.vbg.de])

Beispiel für heute übliche Büroarbeit (Kombination zwischen Bildschirmarbeit und „klassischer“ Bürotätigkeit)

**Flächenbedarf pro Arbeitsplatz: 12,18 m<sup>2</sup>**